

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

### Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022

Gemäß Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Rotenburg a. d. Fulda (HStS) vom 10.12.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.11.2012, beträgt die Hundesteuer jährlich ...

<b>Für den ersten Hund</b>	<b>48,00 EUR</b>
<b>Für den zweiten Hund</b>	<b>84,00 EUR</b>
<b>Für den dritten und jeden weiteren Hund</b>	<b>120,00 EUR</b>
<b>Für einen gefährlichen Hund (§ 5 Abs. 3 HStS)</b>	<b>624,00 EUR</b>

Eine Änderung dieser Steuerbeträge ist nicht erfolgt, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2022 verzichtet wird.

Die Hundesteuer wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung für das Kalenderjahr 2022 in ihrer Höhe auf Basis der v.g. Rechtsvorschriften festgesetzt.

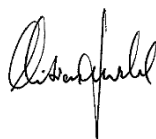
Die Steuer ist jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen jeweils zum 15.02., zum 15.05, zum 15.08. und zum 15.11. entrichtet werden.

Die bei der Anmeldung des Hundes ausgegebene Steuermarke bleibt für die Dauer der Hundehaltung gültig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat (Die Frist beginnt zu laufen mit dem Tag der Bekanntmachung) durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, Marktplatz 14, I. Etage – Steueramt -, Zi. 208 zu erheben.

Rotenburg a. d. Fulda, 21.12.2021

Der Magistrat  
Stadt Rotenburg a. d. Fulda



Grunwald  
Bürgermeister